

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2217/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

**Erfurt Tourismus und Marketing GmbH - Umsetzung des Beschlusspunktes 04 des
Stadtratsbeschlusses Nr. 1700/12 vom 07.11.2012**

Genauere Fassung:

01

Die mit dem 3. Nachtragshaushalt 2012 für die Haushaltsstelle 87800.93000 beschlossene Haushaltssperre zur Ausreichung von zusätzlichen Mitteln an die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH in Höhe von 212.000,00 Euro wird aufgehoben.

02

Die Erfurter Tourismus und Marketing GmbH legt dem Erfurter Stadtrat im I. Quartal 2013 ein inhaltlich und finanziell untersetztes Strategiekonzept zur zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft vor.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0400/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH die nachfolgenden Beschlüsse fasst:

01

Der Jahresabschluss 2011 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens Bavaria Treu AG erhalten hat und eine Bilanzsumme von 349.175,55 Euro sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.049.239,49 Euro ausweist, wird festgestellt.

02

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.049.239,49 Euro wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

03

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

04

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2012 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die Bavaria Treu AG, Steigerstraße 41 in 99096 Erfurt, bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0401/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Vorabausschüttung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt nachfolgenden Beschluss fasst:

Von dem in der Bilanz der KoWo Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt ausgewiesenen Gewinnvortrag in Höhe von 2.371.237,46 Euro wird ein Teilbetrag in Höhe von 400.000,00 Euro (Auszahlungsbetrag) an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt ausgeschüttet.

Der auszuschüttende Betrag ist zum 11.12.2012 fällig.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0402/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Erfurter Bahn GmbH

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 der Erfurter Bahn GmbH die nachfolgenden Beschlüsse fasst:

01

Der Jahresabschluss 2011 der Erfurter Bahn GmbH, welcher den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfungsunternehmens WIBERA AG erhalten hat und eine Bilanzsumme von 98.348.976,40 Euro sowie einen Bilanzgewinn in Höhe von 1.564.385,95 Euro ausweist, wird festgestellt.

02

Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.564.385,95 Euro wird wie folgt verwendet:

- a) Ausschüttung an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von 617.760,52 Euro (brutto) (Auszahlungsbetrag 520.000,00 Euro). Der auszuschüttende Betrag ist zum 11.12.2012 fällig.
- b) Einstellung in die zweckgebundene Rücklage in Höhe von 946.625,43 Euro.

03

Der Geschäftsführerin Frau Heidemarie Mähler wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

04

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

05

Als Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2012 der Erfurter Bahn GmbH einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wird die WIBERA AG bestellt. Der Prüfbericht ist der Gesellschafterin Landeshauptstadt Erfurt auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1403/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV562 "Beim Bunten Mantel" - Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

01

Die Zwischenabwägung (Anlage 4) zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen wird gebilligt.

02

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV562 "Beim bunten Mantel" in seiner Fassung vom 06.11.2012 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV562 "Beim bunten Mantel", dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

04

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1496/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Entscheidung zum Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens; ANV643 "Hinter der Trift"

Genaue Fassung:

01

Der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 05.03.2012, für das Vorhaben ANV643 „Hinter der Trift“ kann derzeit nicht befürwortet werden und wird deshalb gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen abgelehnt. Das Bebauungsplanverfahren soll für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich nicht eingeleitet werden.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1525/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Bebauungsplan BIN553 "Straßenverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)" - Billigung des 2. Entwurfes und 2. öffentliche Auslegung und Lärmschutzmaßnahmen

Genauere Fassung:

01

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes BIN553 „Straßenverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“ in seiner Fassung vom 28.09.2012 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

02

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes BIN553 „Straßenverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“, dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

04

Zum Schutz der in Anlage 3.1 markierten Gebäude wird die Landeshauptstadt Erfurt passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend Hinweis 1.1. im Bebauungsplan BIN553 „Straßenverbindung Binderslebener Landstraße - Gothaer Straße (B7)“ finanzieren.

Die haushalterische Sicherung erfolgt zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan.

Die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen wird zeitgleich mit dem Zeitpunkt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnen.

05

Der Stadtrat würde die nicht in seinem Ermessen stehende verkehrsrechtliche Anordnung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 tags und nachts in den betroffenen Abschnitten auf der Binderslebener Landstraße und die Überwachung der Einhaltung dieser Anordnung als aktive Lärmschutzmaßnahme begrüßen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1679/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV631 "Westlich Puschkinstraße" - Änderung des Aufstellungsbeschlusses , Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV631 „Westlich Puschkinstraße“, Beschluss 0288/12 vom 09.05.12 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 08.06.12 wird im Geltungsbereich geändert. Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Darstellung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV631 „Westlich Puschkinstraße“ (Anlage 2) umgrenzt.

02

Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 4) wird gebilligt.

03

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV631 "Westlich Puschkinstraße" in seiner Fassung vom 26.10.2012 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

05

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV631 "Westlich Puschkinstraße", dessen Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Anlage 5) sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

07

Mit diesem Beschluss wird der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes ALT551 "Puschkinstraße", Beschluss 118/2004 vom 26.05.2004 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 11.06.2004 im Geltungsbereich geändert. Dessen Geltungsbereich wird um den des vorhabenbezogenen Bebauungsplan BRV631 „Westlich Puschkinstraße" reduziert.

08

Der Aufstellungsbeschluss ALT551 ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1918/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

**Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der
Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
zu den Satzungen der Städte Bingen und Trier**

Genauere Fassung:

01

Die als Anlage beigefügte Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt KASerf wird beschlossen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) zur Genehmigung vorzulegen, die vorzeitige Bekanntmachung zu beantragen und die Satzung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

03

Das Verfahren zur Erhebung einer Kulturförderabgabe wird nach einem Jahr einer Revision unterzogen. Das Ergebnis wird dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben im Februar 2014 vorgelegt.

gez. i. V. Spangenberg
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung zur Erhebung der Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt KASerf bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und wird erst nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1968/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

**Bestellung Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2012 der Erfurter Garten- und
Ausstellungs GmbH (ega)**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH einen Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 einschließlich der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz fasst.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1970/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
und der Erfurter Verkehrsbetriebe AG**

Genauere Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH nachfolgende Beschlüsse fasst:

01

Der Änderung des zwischen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und Erfurter Verkehrsbetriebe AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

02

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang gebotenen Erklärungen abzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1988/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Wirtschaftsplan 2013 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH (ega)

Genaue Fassung:

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH einen Beschluss zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013 der Erfurter Garten- und Ausstellungs GmbH mit Stand vom 06.09.2012 gem. Anlage fasst.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2041/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Einlage eines städtischen Grundstückes in das Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes - Sportstätte des Polizeisportverband Erfurt e.V. in der Sulzer Siedlung

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Übertragung einer Teilfläche des städtischen Grundstückes Stotternheimer Platz in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb entsprechend der Kennzeichnung im Zuordnungsplan wie folgt:

- Gemarkung Erfurt-Nord, Flur 61, Flurstück 245/6
- Gesamtgröße: 6.378 m², Nutzungsart: Gebäude- und Freifläche
- zu übertragende Teilfläche: ca. 959 m²

02

Die Werkleitung des Erfurter Sportbetriebes wird beauftragt die zugeordnete Fläche zum 01.01.2013 in das Anlagevermögen und die Bilanz des Eigenbetriebes aufzunehmen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2066/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Kreditaufnahme 2012

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den in der Haushaltssatzung 2011/2012 genehmigten Kredit für das Jahr 2012 über 9,0 Mio. EUR aufzunehmen.

02

Der Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird nach Aufnahme des Darlehens über die Konditionen informiert.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2078/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: "Ehrenamt ernst nehmen - Vereine von Kostenlast befreien" - Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Genaue Fassung:

Der Einwohnerantrag "Ehrenamt ernst nehmen - Vereine von Kostenlast befreien" ist zulässig.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2120/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Grundstücksverkehr - öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke sowie der Veräußerung dieser Grundstücke mindestens zum Verkehrswert zu und erklärt die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung der Kaufpreise und der Investitionen für diese Grundstücke. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung von Erbbaurechten mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

02

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die im Beschlusspunkt 01 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2204/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.

Genaue Fassung:

01

Die Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, gemäß Anlage 1, bleibt über den 31.12.2012 in Kraft.

02

Den Fraktionen des Erfurter Stadtrates ist zum Ende des 2. Quartals 2014 ein Bericht über die Umsetzungen und Erfahrungen im Umgang mit den Regelungen zur Ehrenamtsförderung vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2221/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

**Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt zum Zweckverband "Kommunaler
Energiezweckverband Thüringen (KET)"**

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Landeshauptstadt Erfurt zum Zweckverband "Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)" auf der Grundlage der Verbandssatzung gemäß Anlage 1 mit Stand 15.10.2012.

02

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang gebotenen Erklärungen abzugeben und gemäß § 38 Abs. 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) einen Beitrittsantrag beim Zweckverband "Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)" zu stellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2241/12 der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2012

**Einführung einer verfassungskonformen Besteuerung. Beitritt zum Bündnis
"Vermögensteuer jetzt!"**

Genauere Fassung:

Der Stadtrat Erfurt spricht sich für die schnellstmögliche Einführung einer verfassungskonformen Besteuerung großer Vermögen aus und tritt dem Bündnis „Vermögensteuer jetzt!“ bei.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Für nachfolgenden Beschluss des Stadtrates wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2012 – Drucksache 2234/12 – aufgehoben:

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1581/12 der Sitzung des Stadtrates vom 07.11.2012

Investorenwettbewerb mit Ausschreibung des städtischen Grundstückes zum Verkauf im Quartier südlich des Wenigemarktes

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung der Flurstücke 226 – groß 65 m², 242/5 - groß 175 m² und 242/6 - groß 596 m², jeweils Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 136 zum Verkauf nach mindestens Verkehrswert im Rahmen eines Investorenwettbewerbes zur Behebung des städtebaulichen Missstandes zu.

02

Der Stadtrat erklärt die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung der Kaufpreise und der Investitionen.

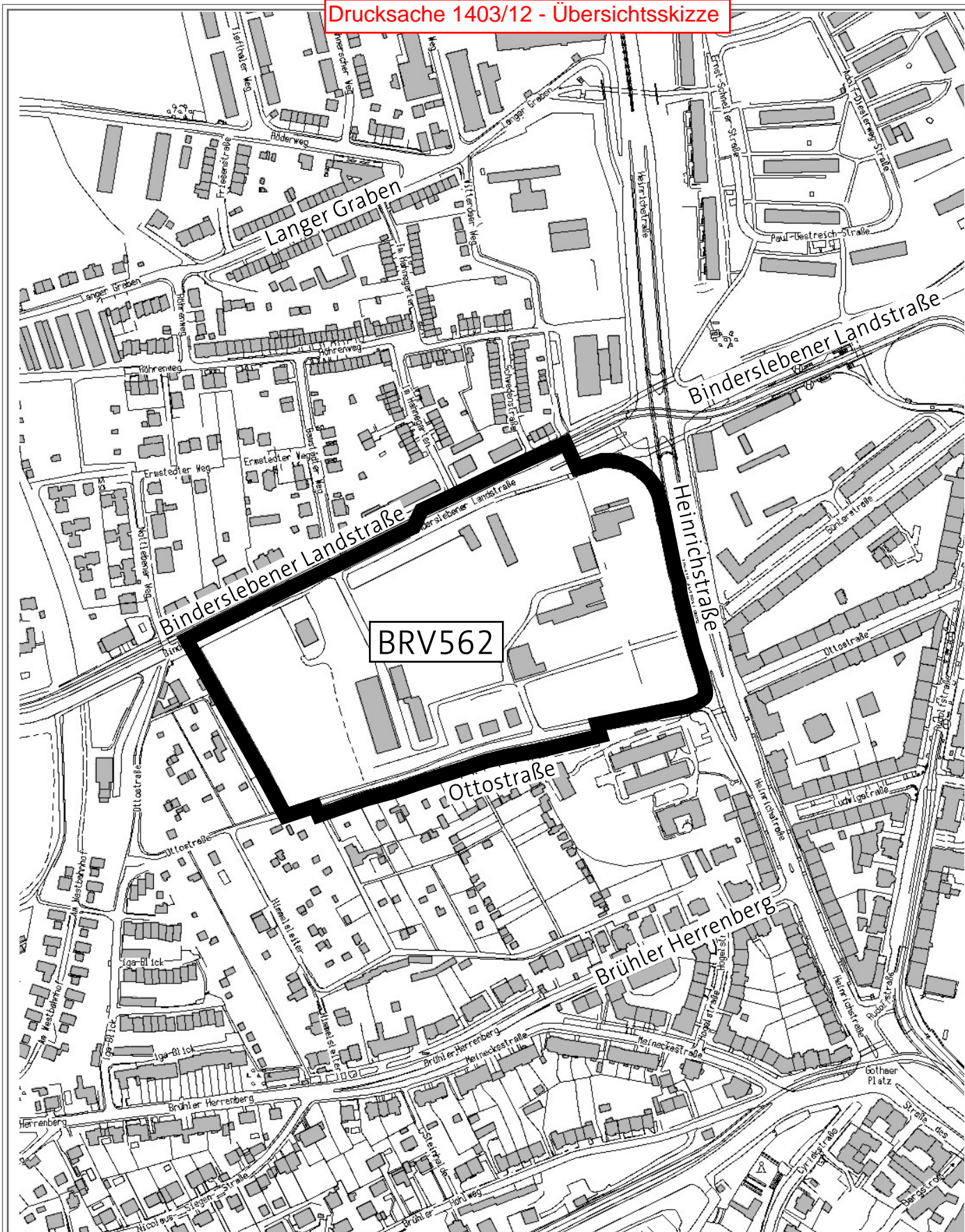
03

Der Stadtrat billigt die Aufgaben der Bieter, die Zuschlagskriterien und das Verfahren wie in Anlage 2 dargestellt.

04

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Beschlusspunkten 01 bis 03 genannten Festlegungen umzusetzen.

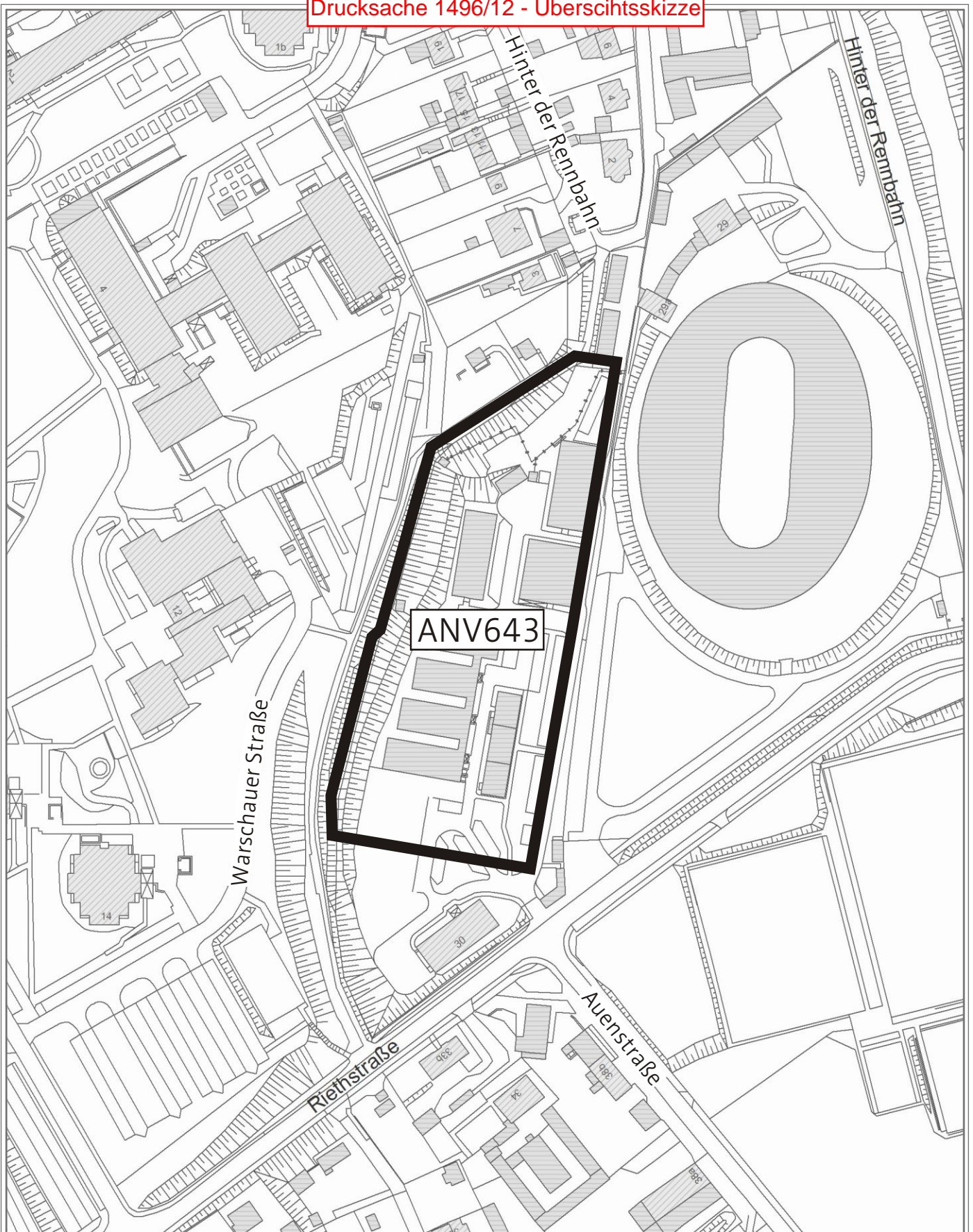
gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV562

“Beim Bunten Mantel“





Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV643

“Unter der Trift“

-Antrag auf Einleitung

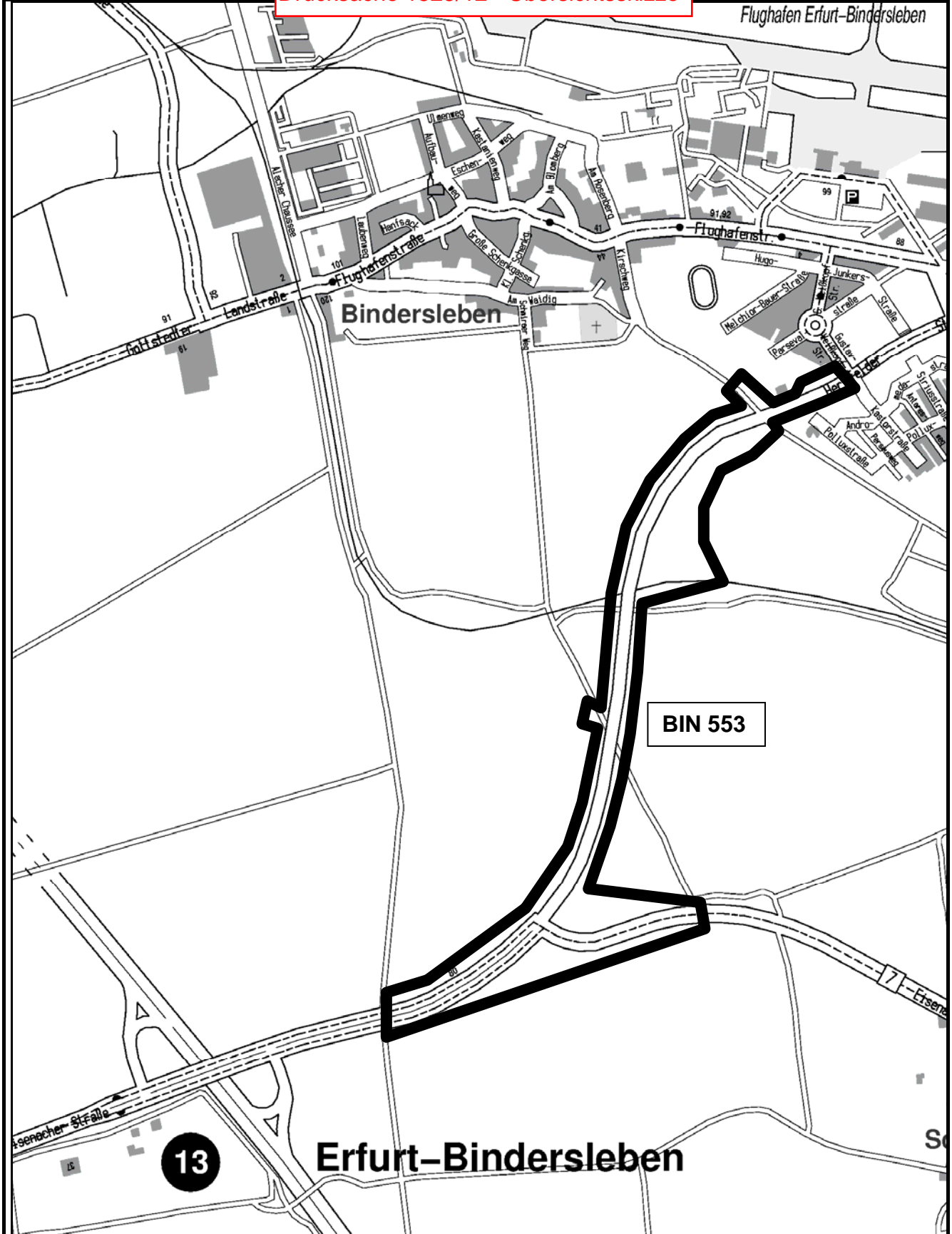
Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 09/ 2012

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

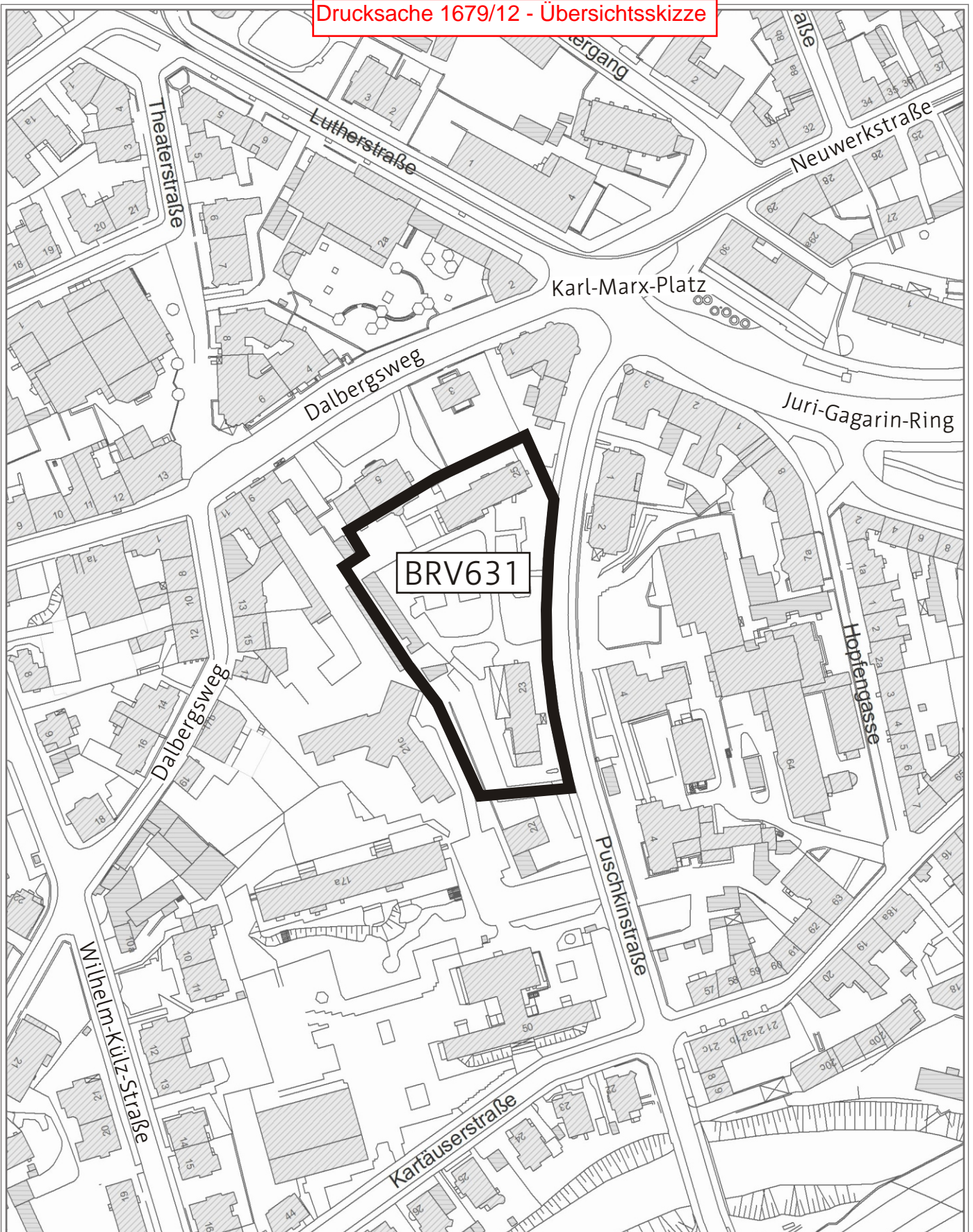
B-Plan BIN 553



Dezernat Bauverwaltung
Kartengrundlage: Vermessungsamt
Ausgabedatum: Mai 2004
Bearbeitung: Stadtplanungsamt

"Straßenquerverbindung Binderslebener Landstraße-Gothaer Straße(B7)"

Übersicht zum Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)



Vorhabenbezogener Bebauungsplan BRV631

“Westlich Puschkinstraße“

Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 S. 531) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am ... (Drucksache-Nr. 1918/12) folgende Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt eine Kulturförderabgabe (KA) auf Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Steuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabengegenstand

(1) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für aus privatem Interesse veranlasste entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Landeshauptstadt Erfurt, unabhängig davon, wann, von wem und in welcher Art und Weise das Entgelt bezahlt oder eine sonstige Gegenleistung für die Übernachtung erbracht wird.

Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen.

Als beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen gelten Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken, insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.

(2) Übernachtungsgast ist derjenige, dem die Übernachtungsmöglichkeit (Abreise frühestens am Tag nach der Ankunft) vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellt wird.

(3) Als Übernachtung gilt die mögliche Verweildauer des Übernachtungsgastes im Beherbergungsbetrieb über 24:00 Uhr hinaus. Tagesgäste (An- und Abreise am selben Tag) sind keine Übernachtungsgäste.

(4) Beherbergungsbetriebe sind alle Betriebe und Betriebsteile in der Landeshauptstadt Erfurt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste (im Reiseverkehr) gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Sie dienen in jedem Monat dann dazu, wenn am letzten Öffnungstag des Monats bei Normalbelegung mehr als 8 Personen gleichzeitig hätten übernachten können. Nicht zu berücksichtigen sind behelfsmäßige Schlafgelegenheiten (z.B. Schlafcouchen, Zustellbetten, Kinderbetten), bei deren Benutzung lediglich ein Aufschlag zum Übernachtungspreis berechnet wird. Sie dienen im Falle von Camping in jedem Monat dann dazu, wenn am letzten Öffnungstag des Monats mehr als zwei tatsächliche Stellplätze für Urlaubscamping (ohne Stellplätze für Dauercamping) angeboten wurden. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen auch solche, die die Gästebeherbergung nur als Nebenzweck betreiben.

Beherbergungsbetriebe im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
2. Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen und Hütten, Erholungs- und Ferienheime, Ferienzentren, Ferienhäuser und -wohnungen),
3. Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind),
4. Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.

§ 3 Abgabenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Übernachtungsgast für die Übernachtung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In die Bemessungsgrundlage sind keine Entgelte für sonstige Dienstleistungen einzubeziehen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension).

(2) Sollte ein Übernachtungsgast länger als zwei Monate zusammenhängend im selben Beherbergungsbetrieb übernachten, unterliegen die weiteren Übernachtungen nicht der Abgabepflicht nach dieser Satzung.

§ 4 Abgabensatz

Die Abgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Abgabenschuldner und Haftungsschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast.

(2) Neben dem Abgabenschuldner haftet für die Abgabe gemäß § 6 ThürKAG der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.

(3) Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist die natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person, die dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

(4) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2b ThürKAG i. V. m. § 44 Abs. 1 Abgabenordnung Gesamtschuldner. Für die Inanspruchnahme des Betreibers des Beherbergungsbetriebes bedarf es keines Haftungsbescheids, soweit der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die Abgabe angemeldet hat.

§ 6 Entstehung

Die Abgabe entsteht mit Beginn der Übernachtung des Übernachtungsgastes.

§ 7 Einziehung

(1) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Abgabe zu kassieren, abzuführen und den Nachweis darüber zu führen.

(2) Der Übernachtungsgast, der nicht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 aus privatem Interesse, sondern beruflich zwingend in einem Beherbergungsbetrieb entgeltlich übernachtet, hat dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes zum Nachweis der zwingend beruflich erforderlichen Übernachtung geeignete Unterlagen vorzulegen oder bei ihm eine Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.

(3) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat auf einem auszustellenden Beleg über die Beherbergungsleistung (Rechnungs- oder Kassenbeleg) die zu kassierende Abgabe offen als KA auszuweisen.

§ 8 Fälligkeit, Anmeldung und Abführung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist vom Abgabenschuldner für jede Übernachtung zu zahlen und wird insgesamt mit der Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebes fällig.

(2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Kulturförderabgabe selbst zu errechnen.

Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes hat die Abgabe bis zum 15. Kalendertag nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres bei der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt mit der Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in der errechneten Höhe anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

Zur Prüfung der Angaben zum Gesamtbetrag für Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise, wie beispielsweise die Umsatzsteuer-Voranmeldung beizufügen. Zur Prüfung der Angaben über beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen sind der Erklärung geeignete Nachweise wie beispielsweise die erklärte Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen.

(3) Die Anmeldung muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

(4) Ein Steuerbescheid über die Kulturförderabgabe ist nur dann zu erteilen, wenn der Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Steueranmeldung nicht bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abgegeben hat oder die Kulturförderabgabe abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

Die Kulturförderabgabe kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden.

Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Beauftragten der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabetatbeständen die Geschäftsräume des Beherbergungsbetriebes zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind bei Aufforderung verpflichtet, der für die Erhebung der Abgabe zuständigen Stelle der Landeshauptstadt Erfurt die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die Beherbergungsleistungen vermittelt wurden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldiger (Abgaben- oder Haftungsschuldner) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen leichtfertig

1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Landeshauptstadt Erfurt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. entgegen § 7 dieser Satzung die Abgabe nicht kassiert, nicht abführt oder den Nachweis darüber nicht führt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO, jede der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Übergangsvorschriften

Die Abgabe wird nicht auf Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum 31.12.2010 verbindlich beim Beherbergungsbetrieb gebucht wurden. Zusammen mit den Abgabenerklärungen hat der Betreiber des Beherbergungsbetriebes die bis zum 31.12.2010 verbindlich gebuchten Beherbergungsleistungen gesondert aufzuführen.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASErf) vom 09. Dezember 2010 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 23. Dezember 2011 außer Kraft.

Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der **SWE Stadtwerke Erfurt GmbH**
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

- nachfolgend „SWE GmbH“ genannt -

und der **Erfurter Verkehrsbetriebe AG**
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

- nachfolgend „EVAG“ genannt -

besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 18. Dezember 1996.

Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag soll wie folgt geändert werden:

I.

Änderung des § 2 (Organisation und Aufwandsverteilung)

§ 2 Abs. 3 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

„Der Wirtschaftsplan der EVAG erhält Verbindlichkeit nach Zustimmung mit einfacher Mehrheit auf Ebene des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung der EVAG.“

II.

Änderungen des § 3 (Ergebnisausgleich)

§ 3 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erhält folgende Fassung:

„4. Der § 302 Aktiengesetz findet insgesamt in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

III.

Wirksamwerden

1. Die vorstehende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der EVAG sowie der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der SWE GmbH.

2. Diese Änderung wird mit Eintragung ins Handelsregister des Sitzes der EVAG wirksam.
3. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages unberührt.

IV. Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen von den Vertragsparteien unterzeichnet worden, Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Erfurt,
(Bitte Datum der Unterschriftsleistung einfügen!)

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Peter Zaiß
Geschäftsführer

Erfurt,
(Bitte Datum der Unterschriftsleistung einfügen!)

Erfurter Verkehrsbetriebe AG

Myriam Berg
Vorstand

ega GmbH

Wirtschaftsplan 2013

Stand: 06.09.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Erfolgsplan 2013
2. Vermögens- und Stellenplan 2013
3. mittelfristiger Erfolgsplan
4. mittelfristiger Vermögens- und Stellenplan
5. Investitionsprogramm
6. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2013

WIRTSCHAFTSPLAN 2013

	I. ERFOLGSPLAN	Ist 2011 TEUR	Plan 2012 TEUR bestätigt	Plan 2013 TEUR
1.	Umsatzerlöse	1.784,5	1.765,6	1.944,1
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	2,2	0,0	0,0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	395,0	293,1	277,9
	davon Auflösung von Sonderposten	99,4	99,1	98,9
5.	Materialaufwand	2.228,6	1.770,6	2.217,4
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	982,8	927,1	887,6
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.245,8	843,5	1.329,8
6.	Personalaufwand	2.067,3	2.098,2	2.180,5
	a) Löhne und Gehälter	1.715,2	1.730,8	1.798,8
	b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen davon Altersversorgung	352,2 19,9	367,4 22,2	381,7 30,5
7.	Abschreibungen	580,3	641,0	696,6
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	580,3	641,0	696,6
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufverm., wenn diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen erhalten davon nach § 253 abs. 3 Satz 3 HGB			
	c) Sonderabschreibungen			
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.991,5	1.682,1	1.719,7
9.	Erträge aus Beteiligungen			
10.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen			
11.	Erträge aus Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermög.			
12.	Zinsen und ähnliche Erträge	2,1	3,0	3,0
	davon Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen			
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen			
14.	Aufwendungen aus Verlustübernahme			
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	51,7	142,0	147,7
	davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen	6,9	7,3	7,6
16.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-4.735,5	-4.272,1	-4.737,0
17.	Außerordentliche Erträge			
18.	Außerordentliche Aufwendungen			
19.	Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
21.	Sonstige Steuern	21,7	19,1	23,1
22.	Jahresverlust vor Ergebnisabführung	-4.757,3	-4.291,2	-4.760,1
23.	Erträge aus Verlustübernahme SWE GmbH	4.757,3	4.291,2	4.760,1
24.	Jahresgewinn/Jahresverlust	0,0	0,0	0,0

II. VERMÖGENSPLAN	Ist 2011 TEUR	Plan 2012 TEUR bestätigt	Plan 2013 TEUR
<u>A: Finanzierungsbedarf</u>			
Tilgung von Finanzkrediten	0,0	300,0	300,0
Investitionen	1.991,4	1.279,0	1.800,0
Auszahlung Gesellschafterdarlehen gBUGA GmbH			500,0
Erhöhung des Umlaufvermögens/ Abbau kurzfristiger Verbindlichkeiten	1.104,0	129,0	2.028,8
Anlagenabgang			
Ertrag aus Auflösung Sopo Zuschüsse	99,4	99,1	98,9
Ertrag aus Auflösung BKZ			
Verlustdeckung	4.757,3	4.291,2	4.760,1
Summe Finanzierungsbedarf	7.952,2	6.098,2	9.487,8

<u>B: Deckungsmittel</u>			
Abschreibungen	580,3	641,0	696,6
Erhöhung kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Abbau Umlaufvermögen	0,0	0,0	0,0
Kredite	3.000,0	700,0	4.000,0
Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0
Fördermittel (LVA + BKZ)			0,0
Zuschuß von der EU, Bund, Land			
Zuschuß von der Stadt aus			
Zuschüsse v. Dritten			
Verlustdeckung Gesellschafter	4.371,9	4.757,3	4.291,2
Einzahlung SWE GmbH in Kapitalrücklage zur BUGA- Finanzierung			500,0
Summe Deckungsmittel	7.952,2	6.098,2	9.487,8

III. STELLENPLAN	Ist 2011 VbE	Plan 2012 VbE bestätigt	Plan 2013 VbE
Mitarbeiter	50,8	49,1	49,7
geringfügig Beschäftigte	3,4	2,9	0,6

MITTELFRISTIGER ERFOLGSPLAN

	I. ERFOLGSPLAN	Plan 2012 TEUR bestätigt	Plan 2013 TEUR	Plan 2014 TEUR	Plan 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR
1.	Umsatzerlöse	1.765,6	1.944,1	1.960,8	1.964,6	2.549,7	2.579,7
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen						
4.	Sonstige betriebliche Erträge	293,1	277,9	287,8	276,2	355,4	316,3
	davon Auflösung von Sonderposten	99,1	98,9	98,8	87,2	156,4	117,3
5.	Materialaufwand	1.770,6	2.217,4	2.293,9	2.148,1	2.069,5	2.079,5
	a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	927,1	887,6	899,7	897,9	916,3	931,3
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	843,5	1.329,8	1.394,2	1.250,2	1.153,2	1.148,2
6.	Personalaufwand	2.098,2	2.180,5	2.150,7	2.187,5	2.227,8	2.269,4
	a) Löhne und Gehälter	1.730,8	1.798,8	1.775,9	1.806,7	1.840,2	1.875,2
	b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen davon Altersversorgung	367,4 22,2	381,7 30,5	374,8 27,6	380,8 27,7	387,6 27,9	394,2 27,6
7.	Abschreibungen	641,0	696,6	744,9	850,8	1.096,3	1.052,6
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens u. Sachanlagen	641,0	696,6	744,9	850,8	1.096,3	1.052,6
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufverm., wenn diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen erhalten davon nach § 253 abs. 3 Satz 3 HGB						
	c) Sonderabschreibungen						
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.682,1	1.719,7	1.661,1	1.667,3	1.599,9	1.582,5
9.	Erträge aus Beteiligungen						
10.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen						
11.	Erträge aus Wertpapieren u. Ausleihungen des Finanzanlagevermö.						
12.	Zinsen und ähnliche Erträge	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	davon Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen						
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen						
14.	Aufwendungen aus Verlustübernahme						
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	142,0	147,7	311,9	442,7	402,4	406,4
	davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen	7,3	7,6	5,9	3,8	1,9	0,9
16.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-4.272,1	-4.737,0	-4.910,8	-5.052,7	-4.487,8	-4.491,4
17.	Außerordentliche Erträge						
18.	Außerordentliche Aufwendungen						
19.	Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
21.	Sonstige Steuern	19,1	23,1	23,1	23,1	23,1	23,1
22.	Jahresverlust vor Ergebnisabführung	-4.291,2	-4.760,1	-4.933,9	-5.075,8	-4.510,8	-4.514,5
23.	Erträge aus Verlustübernahme SWE GmbH	4.291,2	4.760,1	4.933,9	5.075,8	4.510,8	4.514,5
24.	Jahresgewinn/Jahresverlust	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

MITTELFRISTIGER VERMÖGENS- UND STELLENPLAN

II. Vermögensplan	Plan 2012 TEUR bestätigt	Plan 2013 TEUR	Plan 2014 TEUR	Plan 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR
A: Finanzierungsbedarf						
Tilgung	300,0	300,0	700,0	900,0	2.740,0	1.090,0
Investitionen	1.279,0	1.800,0	4.655,0	3.820,0	140,0	1.310,0
Auszahlung Gesellschafterdarlehen gBUGA GmbH		500,0	500,0	500,0	500,0	500,0
Erhöhung des Umlaufvermögens/ Abbau kurzfristiger Verbindlichkeiten	129,0	2.028,8	0,0	189,8	124,8	0,0
Anlagenabgang						
Ertrag aus Auflösung Sopo Zuschüsse	99,1	98,9	98,8	87,2	156,4	117,3
Ertrag aus Auflösung BKZ						
Verlustdeckung	4.291,2	4.760,1	4.933,9	5.075,8	4.510,8	4.514,5
Summe Finanzierungsbedarf	6.098,2	9.487,8	10.887,7	10.572,7	8.172,0	7.531,7

0,0 0,0 0,0 0,0 0,0 0,0

B: Deckungsmittel						
Abschreibungen	641,0	696,6	744,9	850,8	1.096,3	1.052,6
Erhöhung kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Abbau des Umlaufvermögens	0,0	0,0	1.982,6	0,0	0,0	168,3
Kredite	700,0	4.000,0	2.000,0	3.400,0	1.500,0	1.000,0
Jahresüberschuss	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Fördermittel (LVA + BKZ)			900,0	888,0	0,0	300,0
Zuschuss von der EU, Bund, Land						
Zuschuss von der Stadt Erfurt a) Verwaltungshaushalt b) Vermögenshaushalt Zuschüsse v. Dritten						
Verlustdeckung Gesellschafter	4.757,3	4.291,2	4.760,1	4.933,9	5.075,8	4.510,8
Einzahlung SWE GmbH in Kapitalrücklage zur BUGA- Finanzierung		500,0	500,0	500,0	500,0	500,0
Summe Deckungsmittel	6.098,2	9.487,8	10.887,7	10.572,7	8.172,0	7.531,7

III. STELLENPLAN	Plan 2012 VbE bestätigt	Plan 2013 VbE	Plan 2014 VbE	Plan 2015 VbE	Plan 2016 VbE	Plan 2017 VbE
Mitarbeiter	49,1	49,7	48,7	48,7	48,7	48,7
geringfügig Beschäftigte	2,9	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6

Investitionsprogramm

	Gesamtkosten (2013-2017) TEUR	bisher finanziert TEUR	Plan 2012 bestätigt TEUR	Plan 2013 TEUR	Plan 2014 TEUR	Plan 2015 TEUR	Plan 2016 TEUR	Plan 2017 TEUR
1. Art der Investitionen								
1.1 Park	8.930,0	0,0	375,0	570,0	3.750,0	3.560,0	0,0	1.050,0
1.2 Gebäude	1.570,0	0,0	734,0	805,0	765,0	0,0	0,0	0,0
1.3 Arbeits- und Transporttechnik	1.225,0	0,0	170,0	425,0	140,0	260,0	140,0	260,0
1.4 Gesellschafterdarlehen an die BUGA gGmbH	2.500,0	0,0	0,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0
Investitionen	14.225,0	0,0	1.279,0	2.300,0	5.155,0	4.320,0	640,0	1.810,0

Stand: 06.09.2012

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2013

Stand: 06.09.2012

I. Erfolgsplan

1. Umsatzerlöse 1.944 TEUR

Die Umsatzerlöse beinhalten

Eintritt Park (inkl. Saisonkarten)	1.074 TEUR
Eintritt Ausstellungen, Veranstaltungen	547 TEUR
Erlöse Zierpflanzen	5 TEUR
Erlöse Dekoleistungen	15 TEUR
Sonstige Erlöse Park	100 TEUR
Vermietung Hallen, Freiflächen	95 TEUR
Vermietung Gastronomie	73 TEUR
Erlöse Catering	35 TEUR

4. Sonst. betriebliche Erträge 278 TEUR

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten

Auflösung Sonderposten	99 TEUR
Sponsoring	29 TEUR
Souvenierverkauf	65 TEUR
sonstige betriebliche Erträge	85 TEUR

5. Materialaufwand 2.217 TEUR

Der Materialaufwand enthält

a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe u. bezogene Waren	888 TEUR
Strombezug	185 TEUR
Erdgas	95 TEUR
Wasser	105 TEUR
Abwasser	64 TEUR
Brenn- und Treibstoffe	75 TEUR
sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe	51 TEUR
Material-Direktverbrauch	268 TEUR
Handelsware	45 TEUR
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.330 TEUR
Fremdleistung für Instandhaltung	715 TEUR
Mieten/Leasing Maschinen u. ä.	30 TEUR
sonstige Fremdleistungen	585 TEUR

6. Personalaufwand 2.181 TEUR

Das Unternehmen wird im Jahr 2013 insgesamt 49,7 VbE beschäftigen.

Gehalt	1.799 TEUR
Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützungen	382 TEUR

7. Abschreibungen	697 TEUR
8. Sonst. betriebliche Aufwendungen	1.720 TEUR
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten	
Mieten, Pachten, Gebühren und Beiträge	59 TEUR
Versicherungen	22 TEUR
Bürobedarf, Drucksachen	13 TEUR
Postaufwand	29 TEUR
Werbung und Inserate	310 TEUR
Reiseaufwand	18 TEUR
Reparatur Gebäude und bauliche Anlagen	150 TEUR
Reinigung Gebäude und bauliche Anlagen	60 TEUR
Bewachungskosten	83 TEUR
Dienstleistungen Service	419 TEUR
Dienstleistungen Technische Service	36 TEUR
Dienstleistungen Bsys	125 TEUR
Personaldienstleistungen	20 TEUR
andere Dienstleistungen	232 TEUR
Service-Leistung SWE	56 TEUR
Vergütung Aufsichtsrat	11 TEUR
Weiterbildung	30 TEUR
sonstige betriebliche Aufwendungen	49 TEUR
12. Zinsen und ähnliche Erträge	3 TEUR
davon Erträge aus Abzinsung von Rückstellungen	0 TEUR
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	148 TEUR
davon Aufwendungen aus Aufzinsung von Rückstellungen	8 TEUR
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-4.737 TEUR
21. sonstige Steuern	23 TEUR
22. Jahresgewinn/ Jahresverlust vor Ergebnisabführung	-4.760 TEUR
23. Erträge aus Verlustübernahme SWE GmbH	4.760 TEUR
24. Jahresgewinn/Jahresverlust	0 TEUR

II. Vermögensplan

Im vorliegenden Vermögensplan sind Investitionen in Höhe von **2.300 TEUR** enthalten, wobei davon **500 TEUR** als Gesellschafterdarlehen in die BUGA gGmbH investiert wird. Im Geschäftsjahr 2013 besteht ein Finanzbedarf von insgesamt **9.488 TEUR**. Darin sind **300 TEUR** zur Tilgung von bestehenden Darlehen enthalten. Zur Deckung des Finanzbedarfs ist eine Kreditaufnahme von **4.000 TEUR** geplant.

Anlage 1 zur DS 2120/2012
öffentliche Ausschreibung von Grundstücken

Lfd. Nr.:	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²
1	Akazienallee 14	Gispersleben-Kiliani	7	359	352
2	Am Rabenhügel 21	Melchendorf	1	1097/153 1121/153	805 7
3	Auenstraße 60 (1/2-Anteil)	Erfurt-Nord	2	836/115	329
4	Espachstraße 4a	Erfurt-Süd	104	1 16	576 TF von ca. 203
5	Meyfartstraße 22	Erfurt-Mitte	129	33	250

Verwaltungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur Förderung der gemeinnützigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt vom 1. Dezember 2011

Ehrenamtliches Engagement ist in unserer Gesellschaft unverzichtbar und kann nicht hoch genug öffentlich gewürdigt werden.

Insbesondere in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Jugend, Sport, Umwelt, Kultur, Brandschutz und Denkmalschutz ergänzt ehrenamtliches Engagement der Vereine, Kirchen, Organisationen, Einrichtungen und Institutionen in vielfältiger Art und Weise professionelle Versorgungs- und Leistungsstrukturen in unserer Stadt und ist Ausdruck einer Vielfalt von Einzelaktivitäten zur Stärkung des Gemeinwesens.

Durch einen Ehrenamtsbeirat der Landeshauptstadt Erfurt sind die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände, mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt an der Förderung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Erfurt aktiv beteiligt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Erfurt würdigt und fördert ehrenamtliches Engagement auf der Grundlage der „Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung in der jeweils gültigen Fassung und der Vorgaben dieser Verwaltungsrichtlinie.

2. Zielstellung

Die Landeshauptstadt Erfurt fördert insbesondere mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ehrenamtliches Engagement in und für die Stadt Erfurt.

Dabei werden insbesondere entsprechend der Vergabegrundsätze Pkt.2 der Thüringer Ehrenamtsstiftung gefördert :

Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu entwickeln,

Veranstaltungen auf denen eine individuelle und öffentliche Würdigung von ehrenamtlich Tätigen vorgenommen wird,

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung oder Würdigung von ehrenamtlichen Engagements sowie

ehrenamtlich Tätigen Aus-, Fort- und Weiterbildungen anzubieten, die Ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,

die Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit inbegriffen Modellprojekte.

3. Allgemeine Voraussetzungen für eine Würdigung/ Förderung

3.1.

Die zu würdigenden Ehrenamtlichen bzw. die zu fördernden gemeinnützigen Vereine, Verbände, Kirchengemeinden oder Bürgerinitiativen müssen ihren Wohnsitz/ Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben und deren ehrenamtliches Engagement muss auf die Landeshauptstadt Erfurt bezogen sein. Ausnahmen in Bezug auf den Wohnsitz/ Sitz sind möglich, wenn sich die Ehrenamtlichen bzw. die Vereine, Verbände, Kirchengemeinden oder Bürgerinitiativen in besonderer Weise um das Gemeinwesen der Landeshauptstadt Erfurt verdient gemacht haben.

3.2.

Mit den Maßnahmen oder der ehrenamtlichen Tätigkeit müssen gemeinnützige Ziele verfolgt und die Tätigkeiten müssen unentgeltlich erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geleistet wird. Auslagenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

3.3.

Der Umfang der Würdigung und Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3.4.

Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Landeshauptstadt Erfurt ist ausgeschlossen.

4. Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel

4.1.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Zuwendungen der Thüringer Ehrenamtsstiftung können verwendet werden für

4.1.1

Auszeichnung und Würdigung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ehrenbrief der Landeshauptstadt Erfurt nebst Ehrengabe.

Diese besondere Würdigung ehrenamtl. Tätigkeit erfolgt auf Vorschlag der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen, Einzelpersonen etc. nach den bekannten Kriterien

Umfangreiche aussagefähige Vorschläge hierzu müssen mit einer ausreichenden Begründung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt,
Dezernat 01
Ehrenamtsbeauftragte
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

eingegangen sein.

4.1.2

Auslobung eines Ehrenamtspreises zur Würdigung von aktuellen Projektthemen und Maßnahmen

die in besonderem Maße ehrenamtliches Engagement dokumentieren,
insbesondere Menschen für das Ehrenamt gewinnen oder motivieren,
Menschen bei der Ausübung des Ehrenamtes unterstützen und dauerhaft sichern sowie
neue, innovative Formen des Ehrenamtes entwickeln.

Als besondere Kriterien für die Würdigung in Form eines Ehrenamtspreises gelten:

- breite Beteiligungsorientiertheit,
- ein breiter Kooperationsansatz,
- besonders innovativer Charakter,
- Nachhaltigkeit,
- Übertragbarkeit der Inhalte der Projekte und Maßnahmen.

Dabei ist pro Preisvergabe ein Preisgeld bis maximal 1.000,00 Euro möglich.
Die Würdigung/ die Ausreichung des Ehrenamtspreises erfolgt im angemessenen
Rahmen anlässlich der jährlichen Ehrenamtsfeier der Landeshauptstadt Erfurt.

Vorschläge der Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Bürgerinitiativen,
Einzelpersonen können
bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt,
Dezernat 01
Ehrenamtsbeauftragte
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

abgegeben werden

4.1.3.

Eine jährliche Festveranstaltung mit Empfang für Ehrenamtliche.

Für die Festveranstaltung kommen bis zu 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel zur
Verwendung.

Vorschläge zur Teilnahme können durch die Vereine, Verbände, Kirchengemeinden,
Bürgerinitiativen, Einzelpersonen
bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres bei der

Stadtverwaltung Erfurt,
Dezernat 01
Ehrenamtsbeauftragte
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

abgegeben werden

4.1.4.

Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche.

4.1.5

Förderung von Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit.

4.1.6.

Förderung von Projekten / Maßnahmen, die der Würdigung von Ehrenamtlichen dienen. Hierunter fällt auch die Förderung von Modell-Projekten, sowie Projekten die der Vernetzung von ehrenamtlicher Arbeit dienen

4.2.

Die Punkte 4.1.1.. - 4.1.6. sind bei den Ausgaben untereinander deckungsfähig.

5. Verfahren, Form, Art, Umfang der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Maßnahmeförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung auf Antrag gewährt.

5.2 Schriftlicher Antrag

Der schriftliche Antrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulars zu stellen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, die gefördert werden soll,
- die begehrte Fördersumme,
- eine Erklärung des Vorstandes oder des Geschäftsführers über die Anzahl der Vereins-, Verbands-, Institutionsmitglieder und die Anzahl der dort gemeinnützig ehrenamtlich Engagierten,
- eine Erklärung des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers, dass für die vorbeschriebene Maßnahme keine weitere Förderung (Doppelförderung) beantragt bzw. in Anspruch genommen wird,
- die Unterschrift des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung.

5.3 Der Förderantrag ist bis zum 31.12. für das Folgejahr beim Dezernat 01, Bereich Ehrenamtsbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt einzureichen.

5.4 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

6. Verwendungsnachweis / Zuständigkeiten

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu belegen. Der Verwendungsnachweis ist als zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht entsprechend dem von der Bewilligungsbehörde ausgegebenes Formular zu führen.

6.2 Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Ein Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe der Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen

6.4 Als Ansprechpartner für die Thüringer Ehrenamtsamtsstiftung und als koordinierende Stelle für die Stadtverwaltung Erfurt fungiert der/die Ehrenamtsbeauftragte
Durch diese Stelle erfolgt jährlich der Fördermittelantrag, der Mittelabruf sowie die Übermittlung der Verwendungsnachweise an die Thüringer Ehrenamtsstiftung.

7. Ehrenamtsbeirat

7.1. Aufgaben des Ehrenamtsbeirates

Der Ehrenamtsbeirat berät alle eingegangenen Anträge der Vereine, Verbände, Organisationen etc. auf Zuwendungen aus den Mitteln der Thüringer Ehrenamtsstiftung die die Verwaltung in entsprechender Form und Übersicht rechtzeitig vorlegt und unterbreitet dem Oberbürgermeister Vorschläge zur Entscheidung

Mitglieder im Ehrenamtsbeirat sind:

- ein Vertreter der Stadtverwaltung Erfurt/Ehrenamtsbeauftragte/r
- ein Vertreter Naturschutzbeirat,
- ein Vertreter Stadtfeuerwehrverband,
- ein Vertreter des Gremiums der Kreiselternsprecher,
- ein Vertreter der AG der Liga der Freien Wohlfahrtspflege,
- ein Vertreter des Stadtjugendringes,
- ein Vertreter des Stadtsportbundes,
- ein Vertreter des Behindertenbeirates,
- ein Vertreter des Seniorenbeirates,
- ein Vertreter des Ausländerbeirates,
- ein Vertreter des Denkmalbeirates,
- ein Vertreter des Kulturbeirates
- ein Vertreter des Verbandes der Kleingärtner
- der/die Ehrenamtliche Beigeordnete für das Ehrenamt

7.1.3.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

7.1.4.

Der Ehrenamtsbeirat regelt seine Arbeit durch Geschäftsordnung.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung und Würdigung von ehrenamtlicher Tätigkeit wird zentral durch die Verwaltung organisiert.

9. Änderung der Richtlinie

Die Verwaltungsrichtlinie kann nur durch Beschluss des Stadtrates geändert werden. Bei der Erarbeitung von Änderungen der vorliegenden Verwaltungsrichtlinie ist der Ehrenamtsbeirat beratend zu beteiligen.

10. In-Kraft-treten

Die Verwaltungsrichtlinie zur Förderung des gemeinnützigen Ehrenamtes in der Stadt Erfurt tritt zum **01.01.2012** in Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)

Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und Städte bilden einen Zweckverband. Sie haben mit Zustimmung der Gemeinde- und Stadträte auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehende Verbandssatzung vereinbart:

Verbandssatzung

§ 1 – Aufgabe

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Teilaufgabe der kommunalen Versorgung mit Strom, Gas und Fernwärme, soweit es die Beteiligung an der KEBT AG und der E.ON Thüringer Energie AG betrifft. Die Aufgabe umfasst neben dem Besitz auch den Erwerb von Beteiligungen sowie die entsprechende Ausübung der mit den Beteiligungen verbundenen Rechte.
- (2) Zudem fördert der Zweckverband die regenerative Energieerzeugung. Der Zweckverband kann sowohl eigene Anlagen betreiben als auch seine Aufgaben mittelbar durch den Erwerb und das Halten bzw. die Finanzierung von Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen, die als Regionalversorger in Thüringen seinen satzungsmäßigen Zwecken dienen, erfüllen. Hierin eingeschlossen ist auch eine Beteiligung des Zweckverbandes an überörtlich tätigen Energieversorgungsunternehmen.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann sich der Zweckverband unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften Dritter bedienen und alle notwendig werdenden oder in einem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte vornehmen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied überträgt dem Zweckverband seine Anteile an der KEBT AG.

§ 2 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die in der Anlage aufgeführten Gemeinden und Städte.
- (2) Unbenommen von § 38 Abs. 5 ThürKGG ist das Ausscheiden nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer fünfjährigen Kündigungsfrist erstmalig 20 Jahre nach dem Eintritt zulässig. Es setzt eine schriftliche Kündigung durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorsitzenden und den Beschluss der Verbandsversammlung voraus.

§ 3 – Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Weimar.

§ 4 – Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in der Anlage (§ 2 Abs. 1) aufgeführten Verbandsmitglieder.

§ 5 – Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende,
- c) der Verbandsausschuss.

§ 6 – Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Mitglied entsendet einen Verbandsrat.

- (2) Für die Verbandsmitglieder gehören die jeweiligen gesetzlichen Vertreter als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer Verhinderung tritt der gesetzliche Vertreter an deren Stelle. Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt bzw. ihrem Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.
- (3) Jeder Verbandsrat eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung je nach § 1 Absatz 4 an den Zweckverband übertragener Aktie an der KEBT AG eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Änderung der Verbandsaufgabe, die Neuaufnahme oder der Ausschluss sowie der Austritt bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl; Gleiches gilt auch für die Auflösung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und durch die anwesenden Stimmen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen repräsentiert ist.
- (7) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist unbeschadet der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ausschließlich zuständig für:
1. die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 2. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 3. Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
 4. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung,
 5. die Zustimmung zur Entscheidung des Verbandsvorsitzenden über die Bestellung des Geschäftsleiters.

- (9) Für die Arbeit der Verbandsräte in den Verbandsorganen wird ein Sitzungsgeld von EUR je Sitzung gezahlt.

§ 7 – Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und dessen erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsmitglieder für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinde- und Stadträte gewählt. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter aus. Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (3) Er vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.
- (4) Durch besonderen Beschluss können ihm weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht durch Kommunalrecht die ausschließliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung begründet ist.
- (5) Er kann Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes sowie mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 8 – Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden verwaltungstechnisch bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Es kann ein Geschäftsstellenleiter bestellt werden. Die Entscheidung des Verbandsvorsitzenden über die Einstellung eines Geschäftsleiters bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 9 – Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 1. der Verbandsvorsitzende,
 2. seine Stellvertreter,
 3. 9 weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer der zum Zeitpunkt ihrer Wahl laufenden Kommunalwahlperiode der Gemeinde- und Stadträte bestellt. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Verbandsausschuss berät den Verbandsvorsitzenden, insbesondere bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.
- (5) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 10 – Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Thüringer Staatsanzeiger.

§ 11 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband führt seine Rechnungslegung nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik).

- (2) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind die Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik und die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Zweckverband kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Deckung seines Finanzbedarfs Kredite aufnehmen.

§ 12 – Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Vor der Erhebung einer Umlage hat der Zweckverband alle Möglichkeiten auszuschöpfen, eine Belastung der Mitglieder abzuwenden.
- (2) Reichen die eigenen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus, erhebt der Zweckverband eine Umlage, die sich nach dem Verhältnis der nach § 6 Abs. 3 bestehenden Stimmen für das einzelne Verbandsmitglied zur Gesamtstimmenzahl (Umlageschlüssel) bemisst.
- (3) Nach Abzug notwendiger eigener Aufwendungen einschließlich Darlehenstilgung verbleibende Erträge, die nicht zur Finanzierung weiterer Aktienkäufe entsprechend der Beschlüsse der Verbandsversammlung verwandt werden, werden im Verhältnis der durch die Verbandsmitglieder eingebrachten Beteiligungen zueinander ausgeschüttet. Die Höhe der Ausschüttungen wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 13 – Abwicklung bei Auflösung und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Im Falle der Abwicklung und beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten diese ihre eingelegte Beteiligung von dem Zweckverband ausgehändigt. Für die während der Mitgliedschaft durch den Zweckverband hinzu erworbenen Beteiligungen wird ein gesonderter Auseinandersetzungsvertrag getroffen. Dieser berücksichtigt das anteilige Vermögen und die Schulden des jeweiligen Mitglieds unter Zugrundelegung des Verteilungsmaßstabs, der für die Umlage gilt.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende.

§ 14 – Schlussvorschriften

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Verbandssatzung entsteht der Zweckverband.

Bleicherode,2012

Bad Sulza,2012

Stadt Bleicherode

Stadt Bad Sulza

..... (Siegel)
Frank Rostek
Bürgermeister

..... (Siegel)
Johannes Hertwig
Bürgermeister

Hildburghausen,2012

Langwiesen,2012

Stadt Hildburghausen

Stadt Langwiesen

..... (Siegel)
Steffen Harzer
Bürgermeister

..... (Siegel)
Horst Brandt
Bürgermeister

Weimar,2012

Stadt Weimar

..... (Siegel)
Stefan Wolf
Oberbürgermeister

Anlage zur Verbandssatzung des „Kommunaler Energiezweckverband Thüringen (KET)“

Mitgliedsgemeinden / -städte mit ihren Ortsteilen:

Stadt Bleicherode

Stadt Bad Sulza

Stadt Hildburghausen

Stadt Langewiesen

Stadt Weimar

.....

Investorenwettbewerb mit Ausschreibung der städtischen Grundstücke zum Verkauf im Quartier südlich des Wenigemarktes

Anlage 2 - Aufgaben der Bieter, Zuschlagskriterien und Verfahren

Die Gebote müssen beinhalten:

- eine Planung für ein Vorhaben als Vorentwurf,
- eine Erklärung des Bieters zur zukünftigen Bindung des Autors der Planung für die Umsetzung des Vorhabens mindestens bis zur LP 5 inkl. gestalterische Oberleitung,
- ein Kaufpreisgebot zuzüglich einer Nebenkostenpauschale i. H. v. 3 %,
- einen Bonitätsnachweis bezüglich des Kaufpreises und der kalkulierten Kosten des Vorhabens in Form einer Finanzierungsbestätigung eines Kreditinstitutes / -gebers oder in Form von Eigenkapital.

Die Bewertungskriterien der Jury sind:

- sensible städtebaulich-architektonische Auseinandersetzung mit der baulichen und topografischen Ausgangslage,
- Nutzungs- und Stellplatzkonzept,
- Beachtung der Rahmenbedingungen wie: Denkmalschutz, Ortsgestaltungssatzung, Erhaltungssatzung, Sanierungssatzung, Bebauungsplan ALT570 "Kürschnergasse", angrenzendes Vorhaben Wenigemarkt 19/20.

Sofern die Jury mehrere Beiträge als gleichwertig einschätzt, hat die Höhe des Gebots Einfluss auf die Entscheidung. Der Verkaufspreis orientiert sich mindestens am gutachterlich ermittelten Verkehrswert.

Die baulich-gestalterische Qualität des Vorhabens mit dem Standort angemessen attraktiven Erdgeschossnutzungen an der Kürschnergasse muss das kleinteilig individuell geprägte Umfeld angemessen beachten und mit dem Standort angemessener moderner Formensprache die altstadttypischen Kubaturen und Gestaltungsmuster interpretierend fortentwickeln. Jeder Wohnung ist ein Tiefgaragenstellplatz auf dem Baugrundstück zuzuordnen. Dem Eigentümer des angrenzenden Vorhabens Wenigemarkt 19/20 sind vom Käufer des städtischen Grundstückes Stellplätze in der Tiefgarage zum Kauf anzubieten.

Für die Planung ist die Zusammenarbeit mit besonders befähigten, erfahrenen und leistungsfähigen Architekten erforderlich.

Verfahren:

Die Gebote werden durch eine Jury bewertet. Davon stimmberechtigt sind 3 externe Fachleute sowie der Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt, der Amtsleiter des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung und der Amtsleiter des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung. Weitere sachverständige Teilnehmer sind Vertreter der Stadtverwaltung Erfurt, Vertreter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, und 3 Vertreter des Stadtrates: die Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse für Stadtentwicklung und Umwelt, Bau- und Verkehr sowie Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben.

Nach Zuschlagserteilung der Jury erfolgt der Verkauf der Grundstücke durch das Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung unter Ausschluss jeglicher Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit für das gesamte Baugrundstück mit Bauverpflichtung der eingereichten Planung und mit Nachweis der Beauftragung / Bindung an den Autor der eingereichten Planung mindestens bis zur Leistungsphase 5 inklusive gestalterischer Oberleitung.

Der Käufer leistet übliche Erschließungsleistungen. Der Querschnitt der Kürschnergasse wird verringert. Nach zukünftiger Sanierung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche werden Straßenausbaubeiträge erhoben.

Der Käufer erbringt archäologische Untersuchungen. Erhaltenswürdige untertägige bauliche Anlagen sind bisher nicht bekannt.